

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 19.05.2017

Anfrage Nr.: 0042/2017/FZ
Anfrage von: Stadtrat Pfisterer
Anfragedatum: 08.05.2017

Betreff:

Wasserversorgungsbeiträge

Schriftliche Frage:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand betreffs den Wasserversorgungsbeiträge allgemein und speziell in Heidelberg?
2. Was ergaben die aktuellen Rechtsprüfungen durch die Stadt beziehungsweise durch die beauftragten Rechtsanwälte?
3. Wie hoch ist die Anzahl der mittlerweile eingestellten Bescheide beziehungsweise Verfahren?
4. Was waren die Gründe um die Bescheide aufzuheben?
5. Nachdem immer mehr positive Urteile, vor allem aufgrund der sehr lange verstrichenen Zeit (Vertrauensschutz), zu Gunsten der betroffenen Bürger fallen, frage ich mich, wie gedenkt die Verwaltung nach den klaren Beschlüssen weiter zu verfahren?
6. Da mittlerweile einige Zeit verstrichen ist, frage ich wann und wie werden die noch betroffenen Bürger und die Öffentlichkeit informiert wie es weitergeht?

Antwort:

1. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wird den gleichgelagerten Fall einer anderen Stadt im Verfahren 1 BvR 176/15 in der zweiten Jahreshälfte vorbereiten, so dass der Senat dann bis etwa Jahresende über die Zulassung der dortigen Verfassungsbeschwerde entscheiden kann. Diese Entscheidung des BVerfG ist abzuwarten. Die Stadt wird sich daran auch für die Heidelberger Fälle orientieren.
2. Die Stadt geht weiterhin davon aus, dass die von ihr durchgeführte Veranlagung rechtmäßig ist. Sie wird darin durch die bisher vorliegenden Entscheidungen der Fachgerichte – einschließlich des Bundesverwaltungsgerichts – bestätigt.
3. Es wurden, wie bereits mitgeteilt, die Festsetzungsbescheide für den Stadtteil Emmertsgrund aufgehoben. Darüber hinaus wurden 165 Festsetzungsbescheide aufgehoben, wobei für manche Flurstücke mehr als ein Bescheid ergangen ist.

4. Für den Stadtteil Emmertsgrund waren ausnahmsweise auch Wasserversorgungsanschlüsse in einem Erschließungsvertrag geregelt. In weiteren Fällen lagen folgende Aufhebungsgründe vor:
 - Es wurde ein zuvor bereits erfolgter tatsächlicher Anschluss festgestellt.
 - Eine vertiefte Prüfung kam zum Ergebnis, dass aus unterschiedlichen Gründen eine Erschließung / bauliche Nutzbarkeit derzeit nicht gegeben ist.
 - Die Adressierung stellte sich als nicht korrekt heraus.
5. Die bisherige Rechtsprechung bestätigt das Vorgehen der Verwaltung. Diese Rechtsprechung setzt sich insbesondere auch mit der Rechtsprechung des BVerfG zum „Vertrauensschutz“ auseinander und gelangt zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Einführung einer öffentlichen Einrichtung um einen Sonderfall handelt, in dem eine Beitragsveranlagung gerechtfertigt ist. Da die letztinstanzliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts dem BVerfG vorgelegt wurde, ist es sachgerecht, dessen Entscheidung abzuwarten, zumal dadurch ein Rechtsverlust für die Widerspruchsführer in Heidelberg nicht eintreten kann.
6. Im Laufe des Jahres ist mit einer Entscheidung über die Zulassung der vorliegenden Verfassungsbeschwerde zu rechnen, danach macht eine Information aller betroffenen Bürger Sinn. Nachfragen werden selbstverständlich jederzeit beantwortet.